

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Konken vom 16.01.2024

Der Ortsgemeinderat Konken hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erd- und Urnenbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03. Juli 1997, zuletzt geändert am 20. November 2013, außer Kraft.

Konken, den 16.01.2024

gez.: Christian Gießler
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Konken vom 16.01.2024

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
2.	Überlassung einer Rasen-Reihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	1.800,00 €
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	400,00 €
4.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	1.200,00 €
5.	Überlassung einer Anonymen Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Urnengrabfeld an o.g. Berechtigte	1.200,00 €
6.	Verlängerung der Nutzungszeit zur Pflege nach § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung für die Dauer von 10 Jahren für	
	a) Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
	b) Reihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
	c) Rasen-Reihengrabstätte	900,00 €
	d) Urnenreihengrabstätte	200,00 €
	e) Rasen-Urnenreihengrabstätte	600,00 €
II. Ausheben und Schließen der Gräber		
1.	Urnenbeisetzung	100,00 €
2.	Sargbeisetzung	600,00 €
3.	Samstagszuschlag	50 %
III. Benutzung der Leichenhalle		
	Benutzung der Leichenhalle	300,00 €
IV. Gebühren für andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung		
	Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I. für Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.	
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)		
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
VI. Zustimmung der Friedhofsverwaltung		
	für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 21 der Friedhofssatzung	40,00 €
VII. Grabeinebnung		
	Reihengrabstätte	630,00 €
	Urnengrabstätte	300,00 €